

## Mandanteninformation 11-12/2022

- Wichtig:**
- **Inflationsausgleichsgesetz ab 1.1.2023 in Kraft**
  - **Dezember-Soforthilfe im Gas- und Wärmebereich**
  - **Praxisinformationen zur steuerfreien Inflationsprämie**
  - **Steuerfallen bei der EEP und Entnahme für VuV**
  - **Überlegungen für die Jahresend-Gestaltung**

Sehr geehrte Mandanten,

was den Unternehmer in Not und Ängste, in Einzelfällen in den totalen Ruin treibt, ist den Kommunen und dem Staat ein Wohlgefallen: Lt. Statistischem Bundesamt stieg die Gewerbesteuer 2021 auf eine Rekordhöhe: 34,9 % mehr als im Vorjahr und 10,4 % über dem Vor-Corona-Niveau 2019. Der höchste Wert seit 1991. Die Umsatzsteuer 2021 mit 187,6 Mrd. EUR wuchs gegenüber 2008 auf 143,4 %. Höhere Hebesätze, CO<sub>2</sub>-Steuer und Inflation mit Preisanstiegen lassen die Staatskasse klingeln. Mit den in 2022 drastisch steigenden Energiekosten geht diese Entwicklung weiter in astronomisch anmutende Höhen. Auch – und leider – gilt das auch für die zu befürchtende Pleitewelle mit Millionenverlusten bei Arbeitsplätzen.

Wir hatten in der vorhergehenden Mandanteninformation die Szenarien und ihre Ursachen bereits angedeutet. Die Trostpflaster für die wenig oder gar nicht tätigen Bürger und die Rentner mögen diesen die Existenzangst mindern (und vielleicht ihre Wahlentscheidung erklären) – für die kleinen und mittleren Unternehmen reicht es gegenwärtig nur zu Steuerstundungsvorschlägen und Hoffnungen erweckende Ankündigungen und Absichtserklärungen. Dabei sollte eigentlich klar sein:

**Der Mittelstand ist das Rückgrat der regionalen Wirtschaft. Wer den beschädigt, stellt die Zukunft des Landes und unserer Kinder und Enkelkinder in Frage!**

Wir wollen uns nicht wiederholen, denn die Realität ist beängstigend genug, und ein jeder ist angehalten zur eigenen Bewertung der Lage und ihrer Ursachen. Wir beschränken uns deshalb im Folgenden auf die uns wichtig erscheinenden aktuellen steuerlichen und wirtschaftlichen Informationen für Sie.

<b>Daten für den Monat Dezember 2022</b>			
<b>Steuertermine</b>			
<b>Fälligkeit:</b>			
• USt, LSt = 12.12.2022			
• ESt, KSt = 12.12.2022			
<b>Überweisungen (Zahlungsschonfrist):</b>			
• USt, LSt = 15.12.2022			
• ESt, KSt = 15.12.2022			
<b>Scheckzahlungen:</b>			
Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.			
<b>Beiträge Sozialversicherung</b>			
Fälligkeit Beiträge 12/2022 = 28.12.2022			
<b>Verbraucherpreisindex</b>			
(Veränderung gegenüber Vorjahr)			
9/21	2/22	5/22	9/22
+ 4,1 %	+ 5,5 %	+ 8,7 %	+ 10,9 %

**Inflationsausgleichsgesetz in Kraft getreten** (Aktualisierung zur Information im vorhergehenden Mandantenbrief)

Die mit der **kalten Progression** verbundenen **schleichenden Steuererhöhungen** will die Bundesregierung mit einem Inflationsausgleichsgesetz bekämpfen. Dazu werden die Tarifeckwerte verschoben und der Grundfreibetrag erhöht.

Der **Grundfreibetrag** wird ab 2023 um 561 Euro erhöht auf 10.908 Euro und ab 2024 um weitere 696 Euro auf 11.604 Euro.

Das **Kindergeld** wird ab 1.1.2023 einheitlich auf jeweils 250 Euro pro Kind erhöht.

Der **Kinderfreibetrag** (einschließlich des Freibetrages für den Betreuung-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf) wird rückwirkend zum 1. Januar 2022 um 160 Euro auf 8.548 Euro erhöht. Zum 1. Januar 2023 wird er um weitere 404 Euro auf 8.952 Euro erhöht und zum 1. Januar 2024 um weitere 360 Euro auf 9.312 Euro.

Der **Spitzensteuersatz** wird 2023 von derzeit 58.597 Euro auf 62.810 Euro angehoben, für 2024 wird er ab einem Jahreseinkommen von 66.761 Euro erhoben.

Erstmalig seit der Teilabschaffung des **Solidaritätszuschlags** wird der Freibetrag von bisher 16.956 Euro auf 18.130 Euro beziehungsweise auf 36.260 Euro (bisher 33.912 Euro) bei Zusammenveranlagung angehoben.

## **Dezember-Soforthilfe Gas und Wärme für Letztverbraucher**

Mit Zustimmung des Bundesrats am 14. 11.2022 ist das Gesetz über die Dezember-Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenen Erdgas- und Wärmebezieher in Kraft getreten:

Haushalte und kleine Unternehmen mit einem Gasverbrauch von weniger als 1,5 Mio kWh erhalten für Dezember 2022 eine Entlastung in Höhe von einem Zwölftel des prognostizierten Jahresverbrauchs 2022 unter Ansatz des für Dezember geltenden Gaspreises. Die Gaslieferanten sollen den Dezember-Abschlag nicht einziehen bzw. bei bereits erfolgter Bezahlung diesen bei der nächsten Rechnung berücksichtigen (anrechnen).

## **Praxisrelevante Informationen zur steuerfreien Inflationsausgleichsprämie**

Seit dem 26.10.2022 können Arbeitgeber ihren Beschäftigten einen Betrag **bis zu 3.000 EUR steuer- und abgabenfrei** gewähren. Nachfolgend sind einige wichtige Punkte zu der in § 3 Nr. 11c Einkommensteuergesetz (EStG) geregelten **Inflationsausgleichsprämie** aufgeführt:

Bei der Inflationsausgleichsprämie handelt es sich um **eine freiwillige Leistung**, die in der Zeit **vom 26.10.2022 bis Ende 2024** gewährt werden kann.

Es handelt sich bei den 3.000 EUR um **einen steuerlichen Freibetrag**, der auch **in mehreren Teilbeträgen** ausgezahlt werden kann. Erst nach Überschreitung des Freibetrags werden die Prämien steuer- und SV-beitragspflichtig.

**Begünstigt sind z. B. auch Zahlungen an Minijobber.** Da die Zahlung steuer- und beitragsfrei ist, wird sie nicht auf die Minijobgrenze (seit 1.10.2022: 520 EUR) angerechnet

Die Zahlungen müssen **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** erfolgen. Es können auch Sachzuwendungen dafür angesetzt werden.

Nach dem Gesetzeswortlaut sind „in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte **Leistungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise**“ begünstigt. Dem wird genügt, wenn der Arbeitgeber bei Gewährung der Prämie deutlich macht, dass diese im Zusammenhang mit der Preissteigerung steht, also durch entsprechende Formulierung wie **Inflationsausgleichsprämie nach § 3 Nr. 11c EStG** im Rahmen der Lohnabrechnung.

### **Grundsteuer: Abgabefrist bis 31.1.2023 verlängert**

Im Zuge der Grundsteuerreform müssen in Deutschland rund 36 Millionen Grundstücke auf den 1.1.2022 neu bewertet werden. Dazu müssen die Eigentümer für jedes Grundstück **eine Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts** (grundsätzlich elektronisch) einreichen. Die Abgabefrist, die am 31.10.2022 enden sollte, wurde nun **bundesweit bis 31.1.2023 verlängert**

Anhand der Angaben in der Grundsteuererklärung berechnet das Finanzamt den Grundsteuerwert und stellt einen Grundsteuerwertbescheid aus. Außerdem berechnet es anhand einer gesetzlich festgeschriebenen Steuermesszahl den Grundsteuermessbetrag und erstellt einen Grundsteuermessbescheid.

Aufgrund der vielfachen Typisierungen bei der Feststellung der Grundsteuerwerte gibt es jedoch zahlreiche Bedenken und Befürchtungen über unzutreffende Ergebnisse.

*Soweit unsere Kanzlei mit der Erklärung beauftragt wurde, werden wir die zu erwartenden Bescheide kritisch prüfen. Wir stehen jedoch auch den Grundeigentümern zur Verfügung, die selbst über ELSTER erklärt haben, jedoch von dort keine Angaben über die zu erwartende Höhe der Steuerbelastung erfahren konnten.*

## **Steuerguide für Influencer**

Das Finanzministerium Baden-Württemberg hat in einem Steuerguide **die wichtigsten Steuerregeln für Influencer** zusammengestellt. Der Steuerguide, der unter [www.iww.de/s6972](http://www.iww.de/s6972) heruntergeladen werden kann, gibt einen kurzen Überblick darüber, welche Steuerarten für Influencer infrage kommen können und ob Betroffene ihre Tätigkeit beim Finanzamt anzeigen müssen.

## **Kassenführung: Letzte Übergangsfrist für alte Kassensysteme läuft Ende 2022 aus**

Nutzen Unternehmen für ihre Kassenführung noch „alte“ **Registrierkassen**, die nicht mit einer **zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE)** ausgerüstet sind, wird es allerhöchste Zeit. Denn die **(letzte) Übergangsregelung endet zum 31.12.2022**.

**Hintergrund:** Bestimmte **elektronische Aufzeichnungssysteme** (insbesondere elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen einschließlich Tablet-basierter Kassensysteme) müssen über eine TSE verfügen, die **aus drei Bestandteilen** besteht:

- einem Sicherheitsmodul,
- einem Speichermedium und
- einer digitalen Schnittstelle.

Nach dem 25.11.2010 und vor dem 1.1.2020 angeschaffte Registrierkassen, die die Anforderungen der 2. Kassenrichtlinie (u. a. Einzelaufzeichnungspflicht) erfüllen, aber bauartbedingt nicht mit einer TSE ausgerüstet werden können, dürfen nur noch bis Ende 2022 verwendet werden.

**Beachten Sie:** Die Unmöglichkeit der Aufrüstung war durch **eine entsprechende Bescheinigung** des Kassenaufstellers bzw. -herstellers, die der Systemdokumentation beizufügen war, nachzuweisen.

**Achtung:** Da die Frist für die vorgenannten Registrierkassen nunmehr ausläuft, müssen Unternehmer handeln und ein neues elektronisches Aufzeichnungssystem mit zertifizierter technischer Sicherheitseinrichtung anschaffen. Ansonsten liegt ab dem 1.1.2023 eine nicht mehr ordnungsgemäße Kassenführung vor und Hinzuschätzungen (insbesondere im Rahmen einer Betriebsprüfung) sind möglich.

Darüber hinaus drohen Bußgelder bis zu 25.000 EUR (vgl. § 379 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 und Nr. 5 und Abs. 6 der Abgabenordnung (AO)).

## **Steuerfallen vorhersehen und vermeiden**

### **Energiepreispauschale (EPP) - Mögliche Steuerpflicht bei Minijobbern über die ESt-Veranlagung 2022**

Auch viele **Minijobber** haben die Energiepreispauschale (EPP) in Höhe von 300 EUR erhalten. Sofern der (originäre) Verdienst vom Arbeitgeber pauschal mit 2 % besteuert wird, musste auf die 300 EUR EPP keine pauschale Steuer abgeführt werden. Bei der Einkommensteuerveranlagung für 2022 kann es aber nach Ansicht der Finanzverwaltung in gewissen Konstellationen zu einer Steuerpflicht kommen.

Da die EPP **bei pauschal besteuertem Arbeitslohn** nach § 40a Einkommensteuergesetz (EStG) **nicht steuerpflichtig** ist (vgl. § 119 Abs. 1 S. 2 EStG), wurde sie von den Arbeitgebern nicht steuerpflichtig erfasst. Handelt es sich nun aber z. B. um Steuerpflichtige, die in 2022 **zudem Einkünfte aus einer gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit** bezogen haben, dann wird die EPP über die Einkommensteuerveranlagung **steuerpflichtig**. Es liegen sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 3 EStG vor (§ 119 Abs. 2 EStG).

### **Steuerfalle anschaffungsnahe Herstellungskosten: Eine Entnahme ins Privatvermögen (für VuV) fällt nicht darunter**

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs stellt die Überführung eines Wirtschaftsguts vom Betriebs- in das Privatvermögen keine Anschaffung i. S. des § 6 Abs. 1 Nr. 1a Einkommensteuergesetz (EStG) dar. Somit liegen bei einer späteren Modernisierung/Sanierung auch keine anschaffungsnahe Herstellungskosten vor. Denn **eine Entnahme des Gebäude bzw. Gebäudeteils aus dem Betriebsvermögen ist keine Anschaffung** i. S. des § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG. Es fehlt an der für eine entsprechende Anschaffung notwendigen Gegenleistung sowie an einem Rechtsträgerwechsel, sofern das Wirtschaftsgut in das Privatvermögen desselben Steuerpflichtigen überführt wird.

### **Kostendeckelung bei geleasem Pkw: Sonderzahlung bringt keine Vorteile für Einnahmen-Überschussrechner**

Der Bundesfinanzhof hat folgende Ansicht der Finanzverwaltung bestätigt: Die bei Vertragsschluss geleistete **Leasingsonderzahlung für einen Firmen-Pkw** ist für Zwecke der Kostendeckelung auch dann periodengerecht **auf die Jahre des Leasingzeitraums zu verteilen**, wenn der Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung ermittelt wird.

**Hintergrund:** Erfolgt die Besteuerung anhand der Ein-Prozent-Regelung, kann es vorkommen, dass der Privatnutzungsanteil über den Gesamtkosten des Pkws liegt. In diesen Fällen ist die Kostendeckelung zu prüfen.

## **Hinweise zur steueroptimierenden Gestaltung zum Jahresende**

### **Gewinnverlagerung**

**Buchführungspflichtige Unternehmer** erreichen eine Gewinnverschiebung bei der Bilanzierung z. B. dadurch, dass sie Lieferungen erst später ausführen oder anstehende Reparaturen und Beratungsleistungen vorziehen.

Erfolgt die Gewinnermittlung durch **Einnahmen-Überschussrechnung**, reicht zur Gewinnverlagerung die Steuerung der Zahlungen über das Zu- und Abflussprinzip. Dabei ist die 10-Tage-Regel zu beachten, wonach regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben innerhalb dieser Frist nicht dem Jahr der Zahlung, sondern dem Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zuzurechnen sind.

### **Degressive Abschreibung**

Bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt wurden, **können degressiv abgeschrieben** werden. Diese Regelung gilt durch das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz (BGBl I 2022, S. 911) nun auch für Wirtschaftsgüter, die im Jahr 2022 angeschafft oder hergestellt werden. Gewährt wird eine degressive Abschreibung von 25 % (höchstens das 2,5-Fache der linearen Abschreibung).

Eine degressive Abschreibung ist sinnvoll, wenn Abschreibungsvolumen möglichst früh als Aufwand genutzt werden soll, um die Steuern zu mindern. Nach derzeitigem Stand ist eine degressive Abschreibung für in 2023 angeschaffte Wirtschaftsgüter nicht mehr möglich, sodass ein Vorziehen von Investitionen zu erwägen ist. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass der Gesetzgeber (erneut) eine Verlängerung beschließt.

### **Investitionsabzugsbetrag**

Für die künftige Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (Investitionszeitraum von drei Jahren) kann ein Investitionsabzugsbetrag (IAB) von bis zu 50 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd geltend gemacht werden.

Der Gesetzgeber hat hier diverse Verlängerungen gewährt: Wurden IAB in 2017, 2018 oder 2019 gebildet, sind sie erst 2023 (spätestens) aufzulösen. Ist bereits absehbar, dass eine Investition auch bis Ende 2023 nicht realisierbar ist, sollte wegen der damit verbundenen rückwirkenden Verzinsung eine freiwillige IAB-Auflösung erwogen werden.

### **Umsatzsteuer: Hinweise für Kleinunternehmer**

Kleinunternehmer müssen keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen, wenn der Umsatz im laufenden Jahr voraussichtlich maximal 50.000 EUR beträgt und darüber hinaus im Vorjahr nicht mehr als 22.000 EUR betragen hat.

Um den Kleinunternehmerstatus auch in 2023 nutzen zu können, kann es sinnvoll sein, einige Umsätze erst in 2023 abzurechnen, um so in 2022 unter der Grenze von 22.000 EUR zu bleiben.

## **Wichtige Steueraspekte bei Mietimmobilien**

Bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ist primär auf die **Einkünfteverlagerung** hinzuweisen, also beispielsweise auf die Zahlung anstehender Reparaturen noch im laufenden Jahr. Darüber hinaus sind u. a. folgende Punkte zu beachten:

**Antrag auf Grundsteuererlass.** Bei erheblichen Mietausfällen in 2022 besteht **bis zum 31.3.2023** die Möglichkeit, einen teilweisen Erlass der Grundsteuer zu beantragen. Voraussetzung ist eine wesentliche Ertragsminderung, die der Steuerpflichtige nicht zu vertreten hat. Diese liegt vor, wenn der normale Rohertrag um mehr als die Hälfte gemindert ist. Ist dies der Fall, kann die Grundsteuer um 25 % erlassen werden. Fällt der Ertrag in voller Höhe aus, ist ein Grundsteuererlass von 50 % möglich.

**Größerer Erhaltungsaufwand.** Sofern in 2022 größere Erhaltungsaufwendungen vorliegen, dürfen diese grundsätzlich auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilt werden, was zur längerfristigen Progressionsminderung sinnvoll sein kann. Die Verteilung ist nur zulässig für Gebäude im Privatvermögen, die überwiegend Wohnzwecken dienen.

**Anschaffungsnahe Herstellungskosten.** In der Praxis ist die „Steuerfalle“ der anschaffungsnahe Herstellungskosten zu beachten. Denn Investitionen innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung können, wenn sie 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen, nicht mehr als sofort abziehbare Werbungskosten berücksichtigt werden. Die Aufwendungen wirken sich dann „nur“ über die langjährige Gebäude-Abschreibung aus. Um den sofortigen Werbungskostenabzug zu sichern, kann es ratsam sein, die 15 %-Grenze innerhalb der Drei-Jahres-Frist durch zeitliche Verschiebung der Maßnahmen zu unterschreiten.

**Verbilligte Vermietung:** Gerade wenn eine **Immobilie an nahe Angehörige zu Wohnzwecken** überlassen wird, liegt das Entgelt häufig unterhalb der ortsüblichen Miete. Um sich in diesen Fällen dennoch den vollen Werbungskostenabzug zu sichern, sind folgende Punkte zu beachten:

- Beträgt die vereinbarte Miete **weniger als 50 % der ortsüblichen Miete**, ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil **aufzuteilen**. Dies hat zur Folge, dass nur die auf den entgeltlich überlassenen Teil entfallenden Aufwendungen als Werbungskosten abziehbar sind.
- Beträgt das Entgelt **mindestens 66 % der ortsüblichen Miete**, gilt die Wohnungsüberlassung als entgeltlich, sodass die mit der Wohnungsüberlassung zusammenhängenden Kosten in vollem Umfang abziehbar sind.
- Bei einer Nutzungsüberlassung **zu mindestens 50 %, aber weniger als 66 % der ortsüblichen Miete**, ist ein ungekürzter Werbungskostenabzug nur dann möglich, wenn sich bei einer Totalüberschussprognose auf Dauer ein Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ergibt. Ist dies nicht der Fall, ist ein Werbungskostenabzug nur entsprechend dem entgeltlichen Anteil der Vermietung möglich.

# GARGULA & PIETSCH

---

## STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE

Bei Vergleich der vereinbarten Miete mit der ortsüblichen Miete ist die Kaltmiete zuzüglich der umlagefähigen Betriebskosten, also **die ortsübliche Warmmiete** maßgebend. Der fortschreitende Anstieg des Mietniveaus erfordert es, die 66 %-Grenze im Auge zu behalten. Wird die Grenze unterschritten, sollte die Miete frühzeitig angepasst werden, um den ungekürzten Werbungskostenabzug weiter zu sichern.

Für alle Fragen hierzu und – wie gewohnt für rechtliche Probleme allgemein – stehen unsere Mitarbeiter und wir als Sozien Ihnen in unseren Büroräumen in Burg und Peitz gern zur Verfügung.

Ihre Sozietät Gargula & Pietsch

Burg (Spreewald) am 22.11.2022